

Ueberwachung der Schaufensterpreise.

Bestellung besonderer Aufsichtsorgane.

Das Normalstatut für Preisprüfungsstellen ermächtigt den Vorsitzenden einer solchen lokalen Stelle, für die Ueberwachung des Verkehrs mit Bedarfsgegenständen und zur Mitwirkung bei der Verfolgung von Verletzungen der Vorschriften, die diesen Verkehr regeln, besondere Aufsichtsorgane zu bestellen. Aufsichtsorganen, die sich mit von den politischen Bezirksbehörden ausgestellten Legitimationen ausweisen, hat jedermann Auskünfte über Vorräte, bezahlte, geforderte oder angebotene Preise und alle sonstigen für die Preisbestimmung wichtigen Umstände zu geben. Sie sind auch berechtigt, die geschäftlichen Betriebs- und Vorratsräume zu betreten und in die Geschäftsaufzeichnungen Einsicht zu nehmen. Das Betreten privater Wohnungen ist nur dann erlaubt, wenn sich die Aufsichtsorgane mit einem besonderen behördlichen Auftrage ausweisen.

Die Verweigerung des Zutrittes, der Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder der Erstellung von Auskünften sowie die Erteilung wissentlich unrichtiger Auskünfte werden bestraft.

Bisher wurden solche Aufsichtsorgane nicht bestellt. Mit einem dieser Tage an alle politischen Landesbehörden gerichteten Erlasse hat nunmehr das Amt für Volksernährung die Betrauung besonders geeigneter Mitglieder der Preisprüfungsstellen mit Aufsichtsbefugnissen in die Wege geleitet. Die Tätigkeit wird sich in erster Linie auf die

Ueberwachung der Preisangabezeichenbeschriften und der Ueberprüfung der Schaufensterpreise hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den bestehenden Höchst- oder Richtpreisansätzen erstrecken.